

§ 135.

Der Transport der Personen, welchen die Aufnahme in das Hospital oder die Siechenanstalt bewilligt ist, nach der Anstalt, ist Sache der Angehörigen, und nur, wo solche fehlen oder außer Stande sind, durch die Armen-Kommission zu bewirken.

§ 136.

Etwaige Anträge des Armenarztes auf Aufnahme in die Anstaltspflege sind jedenfalls umgehend mit der bezüglichen Aeußerung der Armen-Kommission (§ 124, 132, 133) an die Armen-Direktion einzureichen.

IV. Aufnahme obdachloser und arbeitscheuer Personen in ein Armenhaus.

§ 137.

Personen oder Familien, welche dem Vorsteher nachweisen, daß sie ihre Wohnung verlassen müssen und aller Bemühungen ungeachtet nicht im Stande gewesen sind sich ein anderweitiges Obdach zu verschaffen, können mittelst schriftlicher Bescheinigung über die Obdachlosigkeit dem städtischen Obdach in der Fröbelstraße zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen werden.

Kann solcher Maßregel jedoch durch Bewilligung einer mäßigen Extra-Unterstützung vorgebeugt werden, so haben die Armen-Kommissionen eine solche schleunigst an die betreffende Person aus-zuzahlen.

Den Transport der Mobilien obdachloser Personen haben die Armen-Kommissionen nicht selbst zu bewirken, sondern sich dieserhalb mit dem Polizei-Bureau in Verbindung zu setzen.

§ 138.

Wenn sich Personen durch Arbeitscheu, Liederlichkeit, Betrug, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen einer baaren Geldunterstützung seitens der Bezirks-Armenpflege unwürdig erweisen, so ist von den Armen-Kommissionen hierüber unter genauer An-